

An
die Familienausgleichskassen
unter unserer Aufsicht

Januar 2020

Rundschreiben 1/2020 – Information der Aufsichtsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die angenehme Zusammenarbeit im vergangenen Jahr danken wir Ihnen bestens.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie auf wichtige Themen im Bereich der Aufsicht über die Familienausgleichskassen im Kanton Bern hinweisen.

1. Jahresberichterstattung an die BBSA

Für die Berichterstattungen, die Sie uns im letzten Jahr zukommen liessen, danken wir Ihnen bestens.

Wir bitten Sie, uns auch im 2020 neben dem Datenkatalog «Statistische Angaben über die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft», welcher uns zu Händen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) fristgerecht in elektronischer Form zuzustellen ist (Art. 13 Abs. 4 KFamZV¹), bis spätestens **sechs Monate** nach Rechnungsabschluss folgende Unterlagen einzureichen (Art. 18 KFamZG²):

- die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Betriebsrechnung;
- den Bericht der Revisionsstelle;
- eine Liste über die personelle Zusammensetzung des obersten Organs.

Zudem erwarten wir innert **60 Tagen** seit der Genehmigung der Jahresrechnung den Nachweis dieser Genehmigung durch das zuständige Organ (Art. 13 Abs. 3 KFamZV).

2. Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen im Kanton Bern

Per 1. Januar 2019 wurde ein Lastenausgleich zwischen den im Kanton Bern tätigen Familienausgleichskassen eingeführt.

Gerne erinnern wir Sie daran, dass Sie dem für die Durchführung des Lastenausgleichs zuständigen Amt für Sozialversicherungen des Kantons Bern (ASV) erstmals bis spätestens Ende Juni 2020 die für den Lastenausgleich erforderlichen Kennzahlen zu melden haben.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns die Berichterstattung wie bisher einreichen müssen.

¹ Verordnung vom 17. September 2008 über die Familienzulagen (KFamZV, BSG 832.711)

² Gesetz vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen (KFamZG, BSG 832.71)

3. **Physische oder elektronische Einreichung der Jahresberichterstattungsunterlagen**

Wir bevorzugen, wenn Sie uns Ihre Unterlagen **elektronisch** einreichen. Bitte beachten Sie:

- Nicht unterzeichnete Unterlagen können nur im Rahmen einer Vorprüfung von Entwürfen angenommen werden.
- Bei der physischen Einreichung von Unterlagen bitten wir Sie, uns diese **ungebunden / ungeheftet** zuzustellen.
- Die elektronische Einreichung von Unterlagen – nicht schreibgeschützt – ist ausschliesslich an folgende E-Mailadresse zulässig: info@aufsichtbern.ch
- Direkte Anfragen an Frau Cornelia Sinzig oder Herrn Rolf Julmy wollen Sie bitte unverändert an deren nachstehende persönliche E-Mailadresse senden.

4. **Kundenbetreuung**

Wie bis anhin sind unsere beiden Mitarbeitenden, Frau Cornelia Sinzig und Herr Rolf Julmy, für die Aufsicht über die im Kanton Bern tätigen Familienausgleichskassen zuständig.

	Frau Cornelia Sinzig	Herr Rolf Julmy
Telefon:	031 380 64 25	031 380 64 27
E-Mailadresse:	cornelia.sinzig@aufsichtbern.ch	rolf.julmy@aufsichtbern.ch

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2020. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen auch in diesem Jahr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bernische BVG-und Stiftungsaufsicht



Susanne Schild
Geschäftsleiterin



Sandra Anliker
Bereichsleiterin Klassische Stiftungen
und Familienausgleichskassen